



## **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Reitlehrern**

### **1. Dressur**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Dressurreiten - mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangmaße und Lektionen zu beherrschen sind:  
Alle Tempi im Schritt, Trab und Galopp, Haltparaden, Rückwärtstreten,  
alle Figuren am einfachen Hufschlag,  
alle Schenkelweichübungen,  
alle Seitengänge im Trab, Traversalen im Galopp,  
Kontergalopp,  
einfache und fliegende Galoppwechsel,  
Hinterhandswendungen und Schrittpirouetten.
- b) Springreiten - Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 1,10 m, höchstens 1,20 m Höhe bzw. 1,20 bis 1,50 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse.
- c) Je eine praktische Prüfung in praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in:  
Dressur (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Springen (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Longieren (reiterloses Pferd und Anfängerunterricht an der Longe).

### **2. Springen**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Dressurreiten - mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangmaße und Lektionen zu beherrschen sind:  
Mittelschritt, alle Tempi im Trab und Galopp, Haltparaden und Rückwärtstreten,  
alle Figuren am einfachen Hufschlag,  
alle Schenkelweichübungen,  
Kontergalopp,  
einfache Galoppwechsel,  
Hinterhands- und Kurz-kehrt-Wendungen.
- b) Springreiten - Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 1,30 m, höchstens 1,40 m Höhe bzw. 1,40 bis 1,70 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse, oder Nachweis des eigenen reiterlichen Könnens durch 5 Turnierfolge in Standardspringprüfungen Klasse S mit 0 Fehlerpunkten.
- c) Je eine praktische Prüfung in praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in:  
Dressur (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Springen (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Longieren (reiterloses Pferd und Anfängerunterricht an der Longe).

### **3. Vielseitigkeit**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Dressurreiten - mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangmaße und Lektionen zu beherrschen sind:  
Mittelschritt, alle Tempi im Trab und Galopp, Haltparaden und Rückwärtstreten,  
alle Figuren am einfachen Hufschlag,  
alle Schenkelweichübungen,  
Kontergalopp,  
einfache Galoppwechsel,  
Hinterhands- und Kurz-kehrt-Wendungen.

- b) Springreiten - Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 1,10 m, höchstens 1,20 m Höhe bzw. 1,20 bis 1,50 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse.
- c) Geländereiten - Reiten einer Geländeprüfung mit ca. 16 Hindernissen (Maximalabmessungen: Höhe 1,10 m, Weite am höchsten Punkt 1,40 m, am tiefsten 2,10 m, Weitsprünge 2,80 m), Streckenlänge ca. 2500 m, Tempo 550 m/min. (Positive Beurteilung bei max. 40 Fehlerpunkten) oder Nachweis des eigenen reiterlichen Könnens durch 5 Turniererfolge in Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M mit max. 80 Fehlerpunkten.
- d) Je eine praktische Prüfung in praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in:
  - Dressur (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),
  - Springen (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),
  - Longieren (reiterloses Pferd und Anfängerunterricht an der Longe).

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reitlehrern**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reitlehrern umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,
- b) Pädagogik, Didaktik und Methodik,
- c) Reittheorie,
- d) Exterieurlehre und Veterinärkunde.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt - Dressur),
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt - Springen oder Vielseitigkeit).“

6. Die Anlage A.6 lautet:

**„Anlage A.6**

### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Gespannfahren**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

Eine Vierspanner-Dressurprüfung nach den Inhalten und Kriterien der Dressuraufgabe F 1 (Fédération Equestre Internationale 1) des Dressuraufgabenheftes des Bundesfachverbandes für Reiten und Fahren; Turnierordnung und Dressurprüfungen für Gespanne, Hrsg. Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich, 1998. (Dressurviereck 40 x 100 m).

Folgende Kriterien sind zu beachten:

- Gesamteindruck,
- Gang,
- Schwung,
- Gehorsam und Losgelassenheit,
- Verhalten des Fahrers.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Gespannfahren**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrern für Gespannfahren umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,
- b) Pädagogik, Didaktik und Methodik,
- c) Beschirrungs- und Wagenkunde,
- d) Exterieurlehre und Veterinärkunde.

Eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt).“

7. Die Anlage A.7 lautet:

„Anlage A.7

### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern**

Der Aufnahmewerber hat in der praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen im Eisgehen, Felsklettern, im alpinen Skilauf und in seil- und sicherungstechnischen Maßnahmen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass er in den einzelnen Sparten den Anforderungen in der Ausbildung entspricht und das Ausbildungsziel im praktischen Bereich erreicht werden kann.

Weitere Teile der praktischen Prüfung: 15 Minuten Dauerschwimmen in zwei verschiedenen Schwimmarten, Paketsprung aus 3 m Höhe.

Ein hohes Ausmaß an Kenntnissen in allen Bereichen des Bergsteigens ist durch einen Tourenbericht zu belegen.

#### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Erste Hilfe,
- b) Alpine Gefahren und Unfallkunde,
- c) Orientierungs- und Kartenkunde.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Bergrettung,
- b) Spezielle praktisch-methodische Übungen.“

8. Die Anlage A.8 lautet:

„Anlage A.8

### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b hat dem Nachweis des im Folgenden umschriebenen Könnens zu dienen:

- Sicheres Abfahren im ungespurten Gelände in österreichischer Schwungtechnik,
- Grundkönnen im Grundsprung – Stemmsprung – Parallelsprung – Wedeln – Umsteigsprung,
- Grundkönnen im Slalom unter Setzung einer Limitzeit.

#### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Pädagogik, Didaktik und Methodik,
- b) Bewegungslehre und Biomechanik,
- c) Lebende Fremdsprache,  
(sofern auch die Zusatzprüfung für Skiführer abgelegt wird,
- d) Alpinkunde,
- e) Orientierungs- und Kartenkunde).

Je eine praktische Prüfung in

- a) Pädagogik, Didaktik und Methodik (Lehrauftritt)
- b) Skilauf im Gelände,
- c) Schulfahren,
- d) Slalom,

- (sofern auch die Zusatzprüfung für Skiführer abgelegt wird,  
e) Skibergsteigen,  
f) Bergrettung).“

9. In Anlage B.2 (Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Trainern) lautet die Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Tennistrainern betreffende Abschnitt:

### **„Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Tennistrainern**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Persönliches Können im Spiel, das erwarten lässt, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich erreicht werden kann,
- b) Persönliches Können im Spiel in einer für Wettkämpfe erforderlichen Stärke,
- c) Ausgereifte Schlagtechnik.“

10. Die Anlage B.5 lautet:

### **„Anlage B.5**

### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainern für Dressur, Springen oder Vielseitigkeit**

#### **1. Dressur**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Dressurreiten - mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangmaße und Lektionen zu beherrschen sind:

Alle Tempi im Schritt, Trab und Galopp, Haltparaden, Rückwärtstreten,  
alle Figuren am einfachen Hufschlag,  
alle Schenkelweichübungen,  
alle Seitengänge im Trab, Traversalen im Galopp,  
Kontergalopp,  
einfache und fliegende Galoppwechsel,  
Hinterhandswendungen und Schrittpirouetten,

oder Nachweis des eigenen reiterlichen Könnens durch 5 Turnierfolge in Dressurprüfungen der Klasse S (keine Kürbewerbe) mit einer Mindestwertnote von 6,0.

- b) Springreiten - Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 1,10 m, höchstens 1,20 m Höhe bzw. 1,20 m bis 1,50 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse.
- c) Je eine praktische Prüfung in praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in:  
Dressur (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Springen (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Longieren (reiterloses Pferd und Anfängerunterricht an der Longe).

#### **2. Springen**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Dressurreiten - mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangmaße und Lektionen zu beherrschen sind:

Mittelschritt, alle Tempi im Trab und Galopp, Haltparaden und Rückwärtstreten,  
alle Figuren am einfachen Hufschlag,  
alle Schenkelweichübungen,  
Kontergalopp,  
einfache Galoppwechsel,  
Hinterhands- und Kurz-kehrt-Wendungen.

- b) Springreiten - Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 1,30 m, höchstens 1,40 m Höhe bzw. 1,40 m bis 1,70 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse.

oder Nachweis des eigenen reiterlichen Könnens durch 5 Turniererfolge in Standardspringprüfungen Klasse S mit 0 Fehlerpunkten.

- c) Je eine praktische Prüfung in praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in:  
Dressur (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Springen (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Longieren (reiterloses Pferd und Anfängerunterricht an der Longe).

### **3. Vielseitigkeit**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Dressurreiten - mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangmaße und Lektionen zu beherrschen sind:  
Mittelschritt, alle Tempi im Trab und Galopp, Haltparaden und Rückwärtstreten,  
alle Figuren am einfachen Hufschlag,  
alle Schenkelweichübungen,  
Kontergalopp,  
einfache Galoppwechsel,  
Hinterhands- und Kurz-kehrt-Wendungen.
- b) Springreiten - Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 1,10 m, höchstens 1,20 m Höhe bzw. 1,20 m bis 1,50 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse.
- c) Geländereiten - Reiten einer Geländeprüfung mit ca. 16 Hindernissen (Maximalabmessungen: Höhe 1,10 m, Weite am höchsten Punkt 1,40 m, am tiefsten 2,10 m, Weitsprünge 2,80 m), Streckenlänge ca. 2500 m, Tempo 550 m/min. (Positive Beurteilung bei max. 40 Fehlerpunkten) oder Nachweis des eigenen reiterlichen Könnens durch 5 Turniererfolge in Vielseitigkeitsprüfungen Klasse M mit max. 80 Fehlerpunkten.
- d) Je eine praktische Prüfung in praktisch-methodischen Übungen (Lehrauftritt) in:  
Dressur (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Springen (Grundausbildung bis Niveau Klasse L),  
Longieren (reiterloses Pferd und Anfängerunterricht an der Longe).

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainern für Dressur, Springen oder Vielseitigkeit**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainern für Dressur, Springen oder Vielseitigkeit umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,  
b) Trainingslehre,  
c) Reittheorie,  
d) Exterieurlehre und Veterinärkunde.

Eine praktische Prüfung in

- a) Spezielle praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt).“

*11. Die Anlage C.2 (Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Skitourenwarten) wird durch folgende Anlagen C.2.1 bis C.2.3 ersetzt.*

#### **„Anlage C.2.1**

### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoressen für Skitouren**

Der Aufnahmewerber hat in einer praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Instruktoressenausbildung für Skitouren erreicht werden kann.

Insbesondere hat die praktische Prüfung zu umfassen:

- a) Entsprechendes Eigenkönnen im Skifahren mit Skitourenausrüstung,
- b) Anlegen einer Aufstieggspur.

Anhand eines Tourenberichtes ist nachzuweisen, dass der Aufnahmewerber über Erfahrung im entsprechenden Bergsportbereich verfügt.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Skitouren**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Skitouren umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie und Erste Hilfe,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Orientierung,
- d) Schnee- und Lawinenkunde.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praxis Skitouren,
- b) Praktisch-methodische Übungen,
- c) Rettungstechnik.

## **Anlage C.2.2**

### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Skihochtouren**

Der Aufnahmewerber hat in einer praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Instruktorenausbildung für Skihochtouren erreicht werden kann.

Insbesondere hat die praktische Prüfung zu umfassen:

- a) Entsprechendes Eigenkönnen im Skifahren mit Skitourenausrüstung,
- b) Anlegen einer Aufstieggspur,
- c) Klettern im winterlichen Fels mit entsprechender Sicherungstechnik (mit Skitourenschuhen).

Anhand eines Tourenberichtes ist nachzuweisen, dass der Aufnahmewerber über Erfahrung im entsprechenden Bergsportbereich verfügt.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Skihochtouren**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Skihochtouren umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie und Erste Hilfe,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Orientierung,
- d) Schnee- und Lawinenkunde.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praxis Skitouren,
- b) Praktisch-methodische Übungen,
- c) Rettungstechnik.

## **Anlage C.2.3**

### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Snowboardtouren**

Der Aufnahmewerber hat in einer praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Instruktorenausbildung für Snowboardtouren erreicht werden kann.

Insbesondere hat die praktische Prüfung zu umfassen:

- a) Entsprechendes Eigenkönnen im Snowboarden,
- b) Anlegen einer Aufstiegsspur.

Anhand eines Tourenberichtes ist nachzuweisen, dass der Aufnahmewerber über Erfahrung im entsprechenden Bergsportbereich verfügt.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Snowboardtouren**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Snowboardtouren umfasst:

- a) Erste Hilfe und Sportbiologie,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Orientierung,
- d) Praxis Snowboardtouren,
- e) Praktisch-methodische Übungen,
- f) Rettungstechnik,
- g) Schnee- und Lawinenkunde.“

12. Die Überschrift der Anlage C.3 lautet:

### **„Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Skiinstruktoren“**

13. Die Anlage C.6 lautet:

„Anlage C.6

### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Hochtouren**

Der Aufnahmewerber hat in einer praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen in der Sparte nachzuweisen, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Instruktorenausbildung für Hochtouren erreicht werden kann:

- a) sicheres Gehen in weglosem Gelände,
- b) eigenverantwortliches Klettern in Fels, Eis und kombiniertem Gelände,
- c) entsprechende Kenntnisse in der Sicherungstechnik (Anseilen, Knoten, Seilhandhabung).

Anhand eines Tourenberichtes ist nachzuweisen, dass der Aufnahmewerber über Erfahrung im entsprechenden Bergsportbereich verfügt.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Hochtouren**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Hochtouren umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie und Erste Hilfe,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Orientierung.

Je eine praktische Prüfung in

- d) Praxis Hochtouren (Fels und Eis),
- e) Praktisch-methodische Übungen,
- f) Rettungstechnik.“

14. Die Anlage C.7 lautet:

„Anlage C.7

### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Klettern-Alpin**

Der Aufnahmewerber hat in einer praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Instruktorenausbildung für Klettern-Alpin erreicht werden kann. Insbesondere hat die praktische Prüfung zu umfassen:

- a) sicheres Gehen in weglosem Gelände,
- b) Klettern im Vorstieg,
- c) Grundlagen der Sicherungstechnik.

Anhand eines Tourenberichtes ist nachzuweisen, dass der Aufnahmewerber über Erfahrung im entsprechenden Bergsportbereich verfügt.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Klettern-Alpin**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Klettern-Alpin umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie und Erste Hilfe,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Orientierung.

Je eine praktische Prüfung

- d) Praxis Klettern-Alpin,
- e) Praktisch-methodische Übungen,
- f) Rettungstechnik.“

*15. Die Anlage C.8 (Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Wandern) wird durch folgende Anlagen C.8.1 und C.8.2 ersetzt:*

#### **„Anlage C.8.1**

### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Wandern**

Der Aufnahmewerber hat in einer praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Instruktorenausbildung für Wandern erreicht werden kann. Insbesondere hat die praktische Prüfung zu umfassen:

- a) Gelände/Karte-Vergleich mit Standortbestimmung,
- b) Sicheres Gehen in weglosem Gelände.

Anhand eines Tourenberichtes ist nachzuweisen, dass der Aufnahmewerber über Erfahrung im entsprechenden Bergsportbereich verfügt.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Wandern**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Wandern umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie und Erste Hilfe,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Orientierung.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen,
- b) Praxis Wandern.

#### **Anlage C.8.2**

### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Winterwandern**

Der Aufnahmewerber hat in einer praktischen Prüfung ausreichende Kenntnisse und Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Instruktorenausbildung für Winterwandern erreicht werden kann. Insbesondere hat die praktische Prüfung zu umfassen:

- a) Gelände/Karte-Vergleich mit Standortbestimmung,
- b) sicheres Gehen in weglosem Gelände, auch unter Zuhilfenahme von Schneeschuhen.

Anhand eines Tourenberichtes ist nachzuweisen, dass der Aufnahmewerber über Erfahrung im entsprechenden Bergsportbereich verfügt.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Winterwandern**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Winterwandern umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Erste Hilfe und Sportbiologie,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Orientierung,
- d) Schnee- und Lawinenkunde.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen,
- b) Praxis Wandern,
- c) Rettungstechnik.“

16. Die Anlage C.13 lautet:

„Anlage C.13

### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Reitinstruktoren**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

- a) Dressurreiten - mit Zäumung auf Kandare, wobei folgende Gangmaße und Lektionen zu beherrschen sind:

Mittelschritt, alle Tempi im Trab und Galopp, Haltparaden und Rückwärtstreten,  
alle Figuren am einfachen Hufschlag,  
alle Schenkelweichübungen,  
Kontergalopp,  
einfache Galoppwechsel,  
Hinterhands- und Kurz-kehrt-Wendungen.

- b) Springreiten - Reiten von Ausschnitten eines Parcours mit Hindernissen von mindestens 0,90 m, höchstens 1,10 m Höhe bzw. 1,00 m bis 1,30 m Weite nach einem methodischen Aufbau über Einzelhindernisse oder Nachweis des eigenen reiterlichen Könnens durch Turnierfolge in Dressurprüfungen Klasse M mit Mindestwertnote 6,0 und Standardspringen Klasse M mit 0 Fehlerpunkten.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reitinstruktoren**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Reitinstruktoren umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Reittheorie,
- d) Exterieurlehre und Veterinärkunde.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt - Dressur),
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt - Springen).“

17. Die Anlage C.15 lautet:

„Anlage C.15

### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Gespannfahren**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

Eine Zweispänner-Dressurprüfung nach den Inhalten und Kriterien der Dressuraufgabe F 3 (Fédération Equestre Internationale 3) des Dressuraufgabenheftes des Bundesfachverbandes für Reiten und Fah-

ren; Turnierordnung und Dressurprüfungen für Gespanne, Hrsg. Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich, 1998. (Dressurviereck 40 x 80 oder 40 x 100 m).

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Gespannfahren**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Gespannfahren umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,
- b) Trainings- und Bewegungslehre,
- c) Beschirrungs- und Wagenkunde,
- d) Exterieurlehre und Veterinärkunde.

Eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt).“

18. Nach Anlage C.21 (Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Snowboarden) werden folgende Anlagen C.22 bis C.26 eingefügt:

### **„Anlage C.22**

### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Tennisinstruktoren**

Der Aufnahmewerber hat in der praktischen Prüfung ein demonstrationsfähiges Eigenkönnen in den Grund- und Spezialschlägen nachzuweisen, das erwarten lässt, dass das Ausbildungsziel im praktisch-methodischen Bereich erreicht werden kann.

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Tennisinstruktoren:**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten Tennis umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Allgemeine Bewegungslehre,
- b) Spezielle Bewegungslehre,
- c) Allgemeine Trainingslehre,
- d) Spezielle Methodik.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Allgemeine praktisch methodische Übungen,
- b) Spezielle praktisch methodische Übungen.

### **Anlage C.23**

### **Eignungsprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Sportklettern/Breitensport**

Klettern im Schwierigkeitsgrad 6 an künstlicher Wand, flash, 2 Routen. (Gemäß Schwierigkeitsbewertung der UIAA, Union internationale des associations d'alpinisme, UIAA-Bulletin, Nr. 155, September 1996, Seite 5)

### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Sportklettern/Breitensport**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren Sportklettern/Breitensport umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,
- b) Bewegungslehre und Biomechanik,
- c) Trainingslehre.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praktische Übungen,
- b) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt).

#### **Anlage C.24**

##### **Eignungsprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Sportklettern/Leistungssport**

Klettern im Schwierigkeitsgrad 8 (6c+) on sight, 2 Routen. (Gemäß Schwierigkeitsbewertung der UIAA, Union internationale des associations d'alpinisme, UIAA-Bulletin, Nr. 155, September 1996, Seite 5)

##### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Sportklettern/Leistungssport**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren Sportklettern Breitensport umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Bewegungslehre und Biomechanik,
- b) Trainingslehre.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Klettern an künstlicher Wand – Eigenkönnen,
- b) Spezielle praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt).

#### **Anlage C.25**

##### **Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Mountainbike**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b umfasst:

Die Bewältigung eines Fahrtechnikparcours mit einer Trialpassage.

##### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Mountainbike**

Die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Mountainbike umfasst:

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,
- b) Bewegungslehre u. Biomechanik,
- c) Trainingslehre.

Je eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen (Lehrauftritt),
- b) Mountainbiketechnik (Fahrtechnikparcours und Uphill-Test).

#### **Anlage C.26**

##### **Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Kinder- und Jugendfußball**

Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

Nachweis des persönlichen Könnens im Fußballspiel unter besonderer Berücksichtigung der Basistechniken.

##### **Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Kinder- und Jugendfußball**

Je eine mündliche Prüfung in

- a) Sportbiologie,
- b) Spezielle Trainingslehre,

- c) Bewegungslehre,
- d) Pädagogik/Didaktik/Methodik.

Eine praktische Prüfung in

- a) Praktisch-methodische Übungen.“